

31.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betreffend,

wem 5ten October 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Wir haben mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über eine wechselseitige Freizügigkeit, eine Uebereinkunft in der Weise getroffen, wie die nachfolgenden, gegenseitig ausgewechselten Declarationen besagen:

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt haben, dem zufolge

1.

von keinem aus Unfern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben so wohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Patrimonialobrigkeiten und Corporationen, als wenn Unsere Cassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Schweizerischen Angehörigen,

- a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen, von dem in Unfern Landen erlangten erbshaflichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;
- b) von der Abgabe an Einem von Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbshaflichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse